

**5. Änderungssatzung
zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Aurich
(Abfallgebührensatzung)**

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), sowie §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 1 wird im Wortlaut wie folgt geändert:

„Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Aurich (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.12.2012 erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.“

§ 2

§ 2 Abs. 1a) und b) werden wie folgt angepasst:

„Die Benutzungsgebühr besteht aus Grund- und Leistungsgebühr; sie bemisst sich nach den folgenden Maßstäben:

- a) Je Benutzungseinheit im Sinne des § 4 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung wird zur Deckung der fixen, nicht durch Leistungsgebühren nach dieser Satzung gedeckten Kosten jährlich eine abfallwirtschaftliche Grundgebühr erhoben (§ 3).
- b) Für die Leistungen der Bio- und Restabfallentsorgung mittels Behältern bis 1.100 l bemisst sich die Gebühr nach dem Behältervolumen und der tatsächlichen Leerungshäufigkeit (§ 4). Letztere wird vom Landkreis mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem (Ident-System) gemessen. Zusätzliche Leistungsgebühren sind für in Anspruch genommene Sonderleistungen zu entrichten (§ 5). „

§ 3

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Benutzungseinheiten im Sinne von § 4 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung; sie wird auch dann fällig, wenn mehrere Benutzungseinheiten auf einem Grundstück oder

grundstücksübergreifend als Behältergemeinschaften nach § 18 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung zusammengeschlossen sind. Im Falle mehrerer Benutzungseinheiten auf einem Grundstück werden die Grundgebühren der Wohneinheit und der Gewerbeeinheit gesondert bemessen.

Die jährliche Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit

87,00 €

Die jährliche Grundgebühr beträgt für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

bis zu 240 l

87,00 €

je weitere angefangene 240 l

87,00 €.“

Absatz 2 wird wie folgt angepasst:

Die Grundgebühr beträgt für die ersten acht Tage nach Aufstellung für Containerkunden mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

Container 3,0 m ³	pauschal	22,88	€
Container 5,5 m ³	pauschal	41,95	€
Container 7,0 m ³	pauschal	55,30	€
Container 9,0 m ³	pauschal	70,55	€
Container 15,0 m ³	pauschal	118,22	€
Container 36,0 m ³	pauschal	284,12	€.

Die Grundgebühr beträgt ab dem neunten Tag nach Aufstellung für Containerkunden mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

Container 3,0 m ³	täglich	2,86	€
Container 5,5 m ³	täglich	5,24	€
Container 7,0 m ³	täglich	6,91	€
Container 9,0 m ³	täglich	8,82	€
Container 15,0 m ³	täglich	14,78	€
Container 36,0 m ³	täglich	35,52	€.

Die Grundgebühr schließt die fixen Kostenanteile der regelmäßigen Abfuhr bzw. Annahme der getrennt gesammelten Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 – 5 sowie Nr. 7 und 8 Abfallwirtschaftssatzung ein, soweit die Aufwendungen nicht durch andere Entsorgungsverpflichtete als den Landkreis oder durch die erhobene Sperrmüllgebühr oder durch Gebühren aufgrund der Selbstanlieferungsgebührensatzung gedeckt werden.

Absatz 3 wird wie folgt angepasst:

„Die Behältergestellung ist für die ersten 8 Tage durch die Grundgebühr abgegolten. Ab dem 9. Tag werden dem Kunden die Mietkosten von dem den Container überlassenden Unternehmen als Entgelt in Rechnung gestellt.“

§ 4

§ 4 Abs. 1 wird hinsichtlich der Gebührenhöhe wie folgt angepasst:

„Die Leerungsgebühr beträgt je tatsächlich erfolgter Leerung

a.	eines Restabfallbehälters 50 l:	2,75 €
b.	eines Restabfallbehälters 120 l:	6,60 €
c.	eines Restabfallbehälters 240 l:	13,20 €
d.	eines Restabfallbehälters 660 l:	36,30 €
e.	eines Restabfallbehälters 1.100 l:	60,50 €
f.	eines Bioabfallbehälters 35 l:	1,90 €
g.	eines Bioabfallbehälters 50 l:	2,75 €
h.	eines Bioabfallbehälters 120 l:	6,60 €
i.	eines Bioabfallbehälters 240 l:	13,20 €
j.	eines Bioabfallbehälters 660 l:	36,30 €
k.	eines Bioabfallbehälters 1.100 l:	60,50 €.“

Absatz 2 wird wie folgt angepasst:

„Die Zahl der gebührenpflichtigen Leerungen ergibt sich aufgrund der Messwerte des Ident-Systems für alle auf dem betreffenden Grundstück angemeldeten Behälter. Auch ein gemäß § 17 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung (Störstoffdetektion) erfolgloser Entleerungsversuch gilt als gebührenpflichtige Leerung. Als Leerung gilt auch ein Leerungsversuch, bei dem der Behälter durch Verstopfung, Blockierung oder das Anfrieren des Abfalls nicht oder nicht vollständig entleert wurde.“

Absätze 3 und 4 werden redaktionell überarbeitet.

Absatz 6 wird gestrichen.

§ 5

§ 4 Abs. 7 und § 5 werden zusammengeführt und wie folgt im § 5 angepasst:

„Servicegebühren

- (1) Die Gebühren nach § 4 decken die reguläre Entsorgungsleistungen nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aurich ab. Für Sonderleistungen (Stellplatzservice, Auffahrt auf Privatgrundstücke und Abfuhr in verdichtetem Turnus) werden Servicegebühren nach Maßgabe folgender Absätze erhoben. Die Leistungen nach Abs. (2) bis (5) werden nur für Restabfall-, Bioabfall- oder Wertstoffgroßbehälter 660/1.100 l (§ 18 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung Nr. 2, 5 oder 11) angeboten.
- (2) Die Gebührensätze nach § 4 gelten für an die öffentlichen Straßen bereitgestellten Behälter bis zum Abstand von 2 m.

Wenn Großbehälter an von Satz 1 abweichenden Stellplätzen auf Antrag abgeholt und nach der Leerung zurückzustellen sind, werden zusätzlich zu den Leerungsgebühren je Behälter folgende Stellplatzgebühren erhoben:

je Behälter	Jahresgebühr
Stellplatzservice bis 20 m, 4-wöchentlich	72,00 €
Stellplatzservice bis 20 m, 2-wöchentlich	144,00 €
Stellplatzservice bis 20 m, wöchentlich	288,00 €
Stellplatzservice 20 - 50 m, 4-wöchentlich	144,00 €
Stellplatzservice 20 - 50 m, 2-wöchentlich	288,00 €
Stellplatzservice 20 - 50 m, wöchentlich	576,00 €

- (3) Sofern der Antragsteller die Leerung von Behältern nach Abs. 2 auf Grundstücken wünscht, auf denen sie abweichend von öffentlichen Straßen geleert werden, werden zusätzlich zu den Leerungs- und ggf. Stellplatzgebühren Auffahrtsgebühren erhoben. Diese bemessen sich je Grundstück und Abfallart am in Anspruch genommenen Abfuhrturnus:

je Grundstück und Abfallart	Jahresgebühr
Auffahrtsgebühr 4-wöchentlich	120,00 €
Auffahrtsgebühr 2-wöchentlich	240,00 €
Auffahrtsgebühr wöchentlich	480,00 €

- (4) Für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen nach Abs. (2) oder (3) außerhalb eines Turnus (z.B. Abrufabfuhr) werden die o.g. Dienstleistungen wie folgt einzeln zu den Leerungsgebühren hinzugerechnet:

	Einzelgebühr
Auffahrtsgebühr, je Grundstück und Abfallart	10,00 €
Stellplatzservice bis 20 m, je Behälter	6,00 €
Stellplatzservice 20 – 50 m, je Behälter	12,00 €

- (5) Wenn auf dem Festland Großbehälter nach Abs. 1 abweichend vom Regelturnus nach § 17 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in verkürztem Turnus vom Sammelfahrzeug angefahren werden sollen, wird zusätzlich zur Leerungs- und ggf. weiteren Servicegebühren je Grundstück folgende Turnusverkürzungsgebühr erhoben:

je Behälter	Jahresgebühr
Turnusverkürzung Restabfall/Wertstoff, 2-wöchentlich	200,00 €
Turnusverkürzung Restabfall/Wertstoff, wöchentlich	600,00 €
Turnusverkürzung Bioabfall, wöchentlich	400,00 €

- (6) Die Turnusverkürzung auf Norderney wird für alle Behältergrößen, aber nur für feste Zeiträume angeboten:

je Behälter	Jahresgebühr (Ganzjährig 01.01.-31.12.)	Gebühr für Saison, 1.4.- 31.10.
Turnusverkürzung Großbehälter Restabfall/Wertstoff, 2-wöchentlich	200,00 €	117,00 €
Turnusverkürzung Großbehälter Restabfall/Wertstoff, wöchentlich	600,00 €	351,00 €
Turnusverkürzung Großbehälter Bioabfall, wöchentlich	400,00 €	234,00 €
Turnusverkürzung Behälter bis 240 l Restabfall/Wertstoff, wöchentlich	86,00 €	50,00 €
Turnusverkürzung Behälter bis 240 l Bioabfall, wöchentlich	57,00 €	33,00 €

- (7) Die Behälter für die Restabfall- und Bioabfallabfuhr sind vom Anschlusspflichtigen selbst zu stellen, § 18 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung. Sofern Anschlusspflichtige Großbehälter mieten, haben sie folgende Gebühr zu entrichten:

je Behälter	Jahresgebühr
Miete 1.100 l-Behälter für Restabfall oder Bioabfall	84,00
Miete 660 l-Behälter für Restabfall oder Bioabfall	84,00

- (8) Fehlbefüllte Behälter für Bioabfall, Wertstoffe oder Altpapier (§ 7 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung und weitere Nachweise) können auf Antrag des Anschlusspflichtigen als Restabfallbehälter geleert werden. Hierfür ist eine Servicegebühr zu entrichten. Diese beträgt je Leerung
- | | |
|----------------------|-----------|
| für 120 l-Behälter | 36,50 € |
| für 240 l-Behälter | 44,70 € |
| für 660 l-Behälter | 113,30 € |
| für 1.100 l-Behälter | 143,80 €. |

§ 6

§ 6 Absätze 1 und 2 werden hinsichtlich der Gebührenhöhe sowie redaktionell überarbeitet:

„Die Leistungsgebühr für Container mit Abfällen im Sinne der §§ 7, 10, 13, 15 Abs.1 und 2 und 16 der Abfallwirtschaftssatzung bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfuhr der Abfallcontainer. Sie beträgt pro Abfuhr:

1. für jeden Container bis 3 cbm Füllraum	165,00 €
2. für jeden Container bis 5,5 cbm Füllraum	302,45 €
3. für jeden Container bis 7 cbm Füllraum	384,95 €
4. für jeden Container bis 9 cbm Füllraum	494,95 €

5. für jeden Container bis 15 cbm Füllraum	824,90 €
6. für jeden Container bis 36 cbm Füllraum	1.979,75 €.

- (2) Die Gebühr für Container mit Abfallarten, welche nicht als Restabfall oder Bioabfall entsorgt werden können (z.B. Asbestzement, Teerpappe/Bitumen, Flachglas und Mineralfasern) bemisst sich nach der Selbstanlieferungsgebührensatzung. In der Gebühr sind Transportkosten sowie ggf. entstehende Mietkosten für den Container nicht enthalten. Diese Kosten werden von dem den Behälter überlassenden Unternehmer als Entgelt in Rechnung gestellt.“

§ 7

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altholz bis zusammen 5 m³ beträgt

bei normaler Abholung	70,00 €,
bei Expressabholung (innerhalb einer Woche)	140,00 €.

Je weitere angefangene 5 m³ erhöht sich die entsprechende Gebühr um je 70 Euro.

- (2) Wurde eine Sperrmüllabfuhr bestellt, aber der Sperrmüll nicht oder nicht satzungsgemäß bereitgestellt, wird als Gebühr für die vergebliche Anfahrt erhoben: 35,00 €
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Bio- und Restabfällen unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 18 Abs. 1 Nr. 12 Abfallwirtschaftssatzung mit 50 Liter Füllraum beträgt für jeden Sack 2,50 €.“

§ 8

§ 8 und § 9 werden redaktionell in der Bezeichnung des Satzungsnamens überarbeitet.

§ 9

§ 10 wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Die Gebührenpflicht für Servicegebühren nach § 5 entsteht zum Beginn des Monats, in welchem die Leistung beginnt, und endet mit Ablauf des Monats, in welchen der Endtermin fällt.“

§ 10

§ 12 Absätze 2 und 3 werden wie folgt redaktionell überarbeitet:

- (2) „Die Gebührenschuld entsteht für die Gebühren nach § 3 (1) (Grundgebühr), § 4 (Leerungsgebühr für Behälter mit Ident-System) und Servicegebühren nach § 5 am Ende des Erhebungszeitraums.

- (3) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach §§ 3 (1), 4 und 5 ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Bei unterjähriger Abmeldung von der Abfallentsorgung endet der Erhebungszeitraum mit Erlöschen der Gebührenpflicht. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren nach §§ 3 und 4 sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind unbar zu leisten.“

§ 11

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Aurich, den 07.12.2023

Landkreis Aurich
(Siegel)

Meinen
Landrat